



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Sepp Dürr**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 30.08.2017

Zur Ausfuhrgenehmigung der Sammlung Gurlitt in die Schweiz

Ich frage die Staatsregierung:

1. Für welche Kunstobjekte aus der Sammlung Gurlitt musste das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst eine Ausfuhrgenehmigung in die Schweiz erteilen?
2. Wie wurde für die Kunstobjekte ermittelt, ob sie die für eine Ausfuhrgenehmigung erforderlichen Wertgrenzen überschreiten?
3. Wurden für die Wertermittlung externe Sachverständige herangezogen?
4. Wurde für einzelne Kunstobjekte erwogen, sie in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen?
5. Wenn nein, was waren für das Staatsministerium die Gründe, dass sie ihrer Abwägung nach nicht die in § 7 Abs. 1 des Kulturschutzgesetzes (KGSG) definierten Kriterien erfüllen?

Antwort

des **Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**
vom 21.09.2017

1. Für welche Kunstobjekte aus der Sammlung Gurlitt musste das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst eine Ausfuhrgenehmigung in die Schweiz erteilen?

Für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kulturgut in einen Drittstaat nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) in Verbindung mit Art. 2 der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern ist nach § 24 der bayerischen Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) die Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen zuständig.

Die Stiftung Kunstmuseum Bern hat bei den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen insgesamt 79 Ausfuhrgenehmigungen für Werke (2 Gemälde, 77 Arbeiten auf Papier) aus der Sammlung Gurlitt beantragt. Alle beantragten Ausfuhrgenehmigungen wurden erteilt.

2. Wie wurde für die Kunstobjekte ermittelt, ob sie die für eine Ausfuhrgenehmigung erforderlichen Wertgrenzen überschreiten?

3. Wurden für die Wertermittlung externe Sachverständige herangezogen?

Den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen wurden hinsichtlich der Wertangaben gemäß § 24 Abs. 4 KGSG Schätzlisten externer Gutachter vorgelegt, die der Antragsteller beauftragt hatte. Alle Objekte, für die eine Ausfuhrgenehmigung beantragt wurde, überschritten demnach die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 genannten Alters- und Wertgrenzen.

4. Wurde für einzelne Kunstobjekte erwogen, sie in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen?

5. Wenn nein, was waren für das Staatsministerium die Gründe, dass sie ihrer Abwägung nach nicht die in § 7 Abs. 1 des Kulturschutzgesetzes (KGSG) definierten Kriterien erfüllen?

Im Rahmen jedes Verfahrens zur Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung wird von den zuständigen Staatsgemäldesammlungen überprüft, ob das Kulturgut, für das eine Ausfuhrgenehmigung beantragt wird, die Voraussetzungen für eine Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes gemäß § 7 Abs. 1 KGSG erfüllt.

Gemäß § 7 Abs. 1 KGSG ist Kulturgut einzutragen, wenn es

1. besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist und

2. seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde und deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt.

Zur Beurteilung dieser Frage befassen die Staatsgemäldesammlungen Experten, die entweder bei den Staatsgemäldesammlungen selbst oder bei anderen staatlichen Museen beschäftigt sind. Gelangen die Staatsgemäldesammlungen nach Einholung der Expertenmeinung zu der Einschätzung, dass die Kriterien des § 7 Abs. 1 KGSG mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erfüllt sein könnten, informieren sie das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und

Kunst, das dann über die Einleitung des Eintragungsverfahrens entscheidet.

Keines der Werke aus der Sammlung Gurlitt, für die eine Ausfuhrgenehmigung beantragt wurde, erfüllte nach Meinung der befragten Sachverständigen der staatlichen Museen die Kriterien des § 7 Abs. 1 KGSG.

Dementsprechend bestand für das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst kein Anlass, die Einleitung eines Verfahrens zur Eintragung eines oder mehrerer Objekte in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts in Erwägung zu ziehen.